

Miet- und Benutzungsordnung
für das Haus des Gastes „Alt Rhens“
vom 11.12.2001

Der Verbandsgemeinderat Rhens hat in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1.1 Das Haus des Gastes „Alt Rhens“ dient in erster Linie der Förderung des Fremdenverkehrs und steht somit

- Tagesgästen
- Wochenendurlaubern
- Feriengästen
- Erholungssuchenden

zur Verfügung.

1.2 Soweit nicht eine Belegung nach Ziffer 1.1 erfolgt ist, steht das Haus des Gastes „Alt Rhens“ allen Einwohner, Personenvereinigungen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb der Verbandsgemeinde Rhens zur Benutzung offen.

1.3 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in dem Haus des Gastes „Alt Rhens“ stattfindenden Veranstaltungen.

2. Reservierung, Vertragsabschluss

2.1 Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

2.2 Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Die Miet- und Benutzungsordnung wird Vertragsbestandteil.

3. Gegenstand des Mietvertrages

Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weiter vermietet werden.

4. Mietzins und Kautions

4.1 Für die Überlassung der Mietgegenstände wird eine Miete vereinbart. Diese Miete beträgt für

4.1.1	Parterre	51,00 Euro/täglich
4.1.2	Parterre und Keller	62,00 Euro/täglich
4.1.3	Parterre und Obergeschoss	77,00 Euro/täglich
4.1.4	Parterre, Keller und Obergeschoss	87,00 Euro/täglich

- 4.1.5 Zuzüglich zu den vorgenannten Mietpreisen ist für die **Reinigung** von
- 4.1.6 Parterre ein Betrag von 20,00 Euro
- 4.1.7 Parterre und Keller ein Betrag von 30,00 Euro
- 4.1.8 Parterre und Obergeschoss ein Betrag von 40,00 Euro
- 4.1.9 Parterre, Keller und Obergeschoss ein Betrag von 50,00 Euro

zu entrichten. Der Mieter hat die gemieteten Räume in einem besenreinen Zustand und das benutzte Geschirr, Besteck pp. in einem gereinigten Zustand zu übergeben.

- 4.1.10 Neben den genannten Entgelten ist eine Kautions in Höhe der jeweiligen Mietzahlung zu leisten.
- 4.2 Für vom Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin eingebrachte Anlagen und Geräte, z.B. Kühlcontainer pp. werden zusätzliche Kosten berechnet.
- 4.3 Bei Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter eine schriftliche Rechnung über die zu zahlende Miete, die Reinigung und evtl. Zusatzentgelte nach 4.2.
- Unmittelbar nach Vertragsabschluss sind die in Rechnung gestellten Entgelte an die Vermieterin zu überweisen.
- 4.4 Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Verbandsgemeinde und der Stadt bzw. der Ortsgemeinden; dies gilt nicht für Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt bzw. der Ortsgemeinden.
- 4.5 Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird neben dem Betrag für die Reinigung des Hauses (vergleiche 4.1.4) nur ein Anerkennungsbetrag von 25,00 Euro erhoben.
- 4.6 Die Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.5 finden auf Veranstaltungen des Fremdenverkehrsamtes keine Anwendung. Die Entgelte hierfür werden vom Bürgermeister im Einzelfall festgesetzt.

Darüber hinaus ist der Bürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen, abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.5 Gebühren festzusetzen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dies rechtfertigt.

5. Hausordnung

- 5.1 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen bedürfen der Einwilligung der Vermieterin.
Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder herzurichten.
- 5.2 Zugänge, Ausgänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 5.3 Die Verwendung des offenen Kamins ist mit der Vermieterin abzusprechen.

6. Hausrecht

- 6.1 Die Vermieterin hat das Hausrecht in allen Räumen.
- 6.2 Soweit erforderlich, haben Beauftragte der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7. Veranstaltungsvorbereitungen

- 7.1 Der Mieter hat der Vermieterin spätestens eine Woche vor der Veranstaltung das Veranstaltungsprogramm vorzulegen.
- 7.2 Den Ablauf der Veranstaltung hat der Mieter mit der Vermieterin vorzubesprechen. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

8. Bewirtschaftung

- 8.1 Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen in allen Räumen soll dergestalt erfolgen, dass Getränke und Speisen über die örtliche Gastronomie, den Handel und die Winzer aus dem Bereich der Verbandsgemeinde bezogen werden.

Ein entsprechendes Namens- und Anschriftenverzeichnis wird dem Mieter auf Wunsch bei der Anmietung ausgehändigt.

9. Haftung

- 9.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 9.2 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 9.3 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens nach Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 9.4 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 10.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- 10.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 10.4 Führt der Mieter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, die nach dem Tarif zu zahlende Miete an die Vermieterin zu überweisen.

Darüber hinaus ist er verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis der Vermieterin einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen.

- 10.5 Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet wegen Gefahr für das Gebäude, seine Einrichtungen sowie für das Publikum und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 v.H. der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

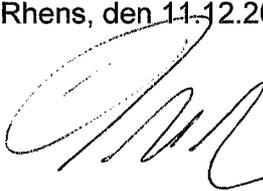
11. Nebenabreden und Gerichtsstand

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung der Vermieterin einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 11.2 Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand Koblenz.

12. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Miet- und Benutzungsordnung vom 01.01.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rhens, den 11.12.2001


(Brunnhübner)
Bürgermeister

